



### **Gemeinde Hausen am Albis**

### **Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Albisstrasse (Route 650), Abschnitt Kat.-Nrn. 1342 bis 128 und an der Dorfstrasse (Route 650), Bereich Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516) (Teilweise Wiedererwägung)**

Baulinien. Mit DV Nr. 5066 vom 6. Februar 2012 wurden an der Albis-/ Zuger-/ Ebertswiler-/ Dorfstrasse (Route 650) in der Gemeinde Hausen am Albis, Abschnitt Oberalbisstrasse bis Kappelerstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen sind beim Regierungsrat des Kantons Zürich fristgerecht insgesamt vierzehn Rekurse eingegangen, von welchen vier durch Rückzug und zwei durch Abweisung bereits erledigt werden konnten. Die übrigen acht Verfahren sind zurzeit sistiert. Aufgrund der rekurrentischen Vorbringen und der neusten Planung wird die angefochtene Verkehrsbaulinie teilweise in Wiedererwägung gezogen.

Auf der östlichen Seite der Albisstrasse, zwischen den Kernzonen K II und K I, wurde die Verkehrsbaulinie mit 8,0 m ab Fahrbahnrand für einen künftigen Fussgängerschutz festgesetzt. Die Erschliessung für Fussgänger ist jedoch gemäss kantonalem Betriebs- und Gestaltungskonzept vom 20. Mai 2014 neu rückwärtig über den Wigarteweg geplant. Auf die Sicherung eines Fussgängerschutzes entlang der Albisstrasse kann somit verzichtet werden. Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1342, 3542, 122, 123, 124, 125, 127 und 128 wird folglich die Baulinie von 8,0 m ab Fahrbahnrand auf 6,0 m ab Grenze reduziert.

Ferner wurde an der Dorfstrasse (Route 650), Abschnitt Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516), ebenfalls eine Verkehrsbaulinie mit 8,0 m ab Fahrbahnrand zur Sicherung eines künftigen Fussgängerschutzes festgesetzt. Einer der oben erwähnten vierzehn Rekurse betrifft Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516).

Der im Rahmen des Quartierplanverfahrens „Langrüti, Ebertswil“ am 30. Mai 2008 geschlossene Erschliessungsvertrag sieht jedoch eine rückwärtige Fussgängerführung vor. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516) wird folglich die Baulinie von 8,0 m ab Fahrbahnrand auf 6,0 m ab Grenze reduziert.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5066/2012 werden an der östlichen Seite der Albisstrasse, Abschnitt Kat.-Nrn. 1342 bis 128, sowie an der westlichen Seite der Dorfstrasse (Route 650), Abschnitt Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516), die Verkehrsbaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hausen am Albis während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Hausen am Albis wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hausen am Albis wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5066/2012 an der östlichen Seite der Albisstrasse (Route 650), Abschnitt Kat.-Nrn. 1342 bis 128, sowie an der westlichen Seite der Dorfstrasse (Route 650), Abschnitt Kat.-Nr. 3709 (ehemals 3516), in der Gemeinde Hausen am Albis, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:  
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen a. A.
  - Ingenieurbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.
  - Planverwaltung des Kantons Zürich
  - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rechtsdienst, Rekursabteilung

Volkswirtschaftsdirektion



Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung**

■ **Teilweise Wiedererwägung von Verkehrsbaulinien an der Albis- und Dorfstrasse  
Öffentliche Auflage**

**Hausen am Albis.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 18.01.2016 verfügt:

Mit Beschluss Nr. 5015: In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung BV Nr. 5066/2012 werden an der östlichen Seite der Albisstrasse (Route 650), Abschnitt Kat-Nr. 1342 bis 128, sowie an der westlichen Seite der Dorfstrasse (Route 650), Abschnitt Kat-Nr. 3709 (ehemals 3516), die Verkehrsbaulinien aufgehoben neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 05.02.2016 bis am 07.03.2016 im Bauamt Hausen am Albis, Zugerstr. 6, 8915 Hausen am Albis, während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeindeverwaltung Hausen am Albis  
Bauamt

00141259

Rechtskraftbescheinigung  
Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.  
Zürich, 17.3.2016 Baurekuregericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

